



3003 Bern, 12. März 2019

---

## **Flughafen Bern-Belp**

## **Plangenehmigung**

Sanierung Aussenwaschplatz

---

## A. Sachverhalt

### 1. Plangenehmigungsgesuch

#### 1.1 *Gesuch*

Mit Schreiben vom 6. August 2018 reichte die Flughafen Bern AG (Gesuchstellerin), dem Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL zuhänden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK das Gesuch für die Sanierung des Aussenwaschplatzes ein.

#### 1.2 *Gesuchunterlagen*

Mit dem Gesuch vom 6. August 2018 wurden folgende Unterlagen eingereicht:

- Baugesuchsformular 1.0 vom 31. Juli 2018;
- Formular «Entwässerung von Grundstücken» 3.0 vom 31. Juli 2018;
- Formular «Fragebogen Gewässerschutz Industrie und Gewerbe» 4.1 vom 31. Juli 2018;
- Formular «Bauten im Grundwasser und Grundwasserabsenkungen» vom 31. Juli 2018;
- Formular «Naturgefahren» vom 31. Juli 2018;
- Technischer Bericht zur Sanierung des Aussenwaschplatzes der Bächtold & Moor AG vom 31. Juli 2018;
- Umweltnotiz zur Sanierung des Aussenwaschplatzes der Bächtold & Moor AG vom 16. August 2018;
- Situationsplan «Sanierung Waschplatz» im Massstab 1:100 und 1:50 vom 26. Juli 2018, Plan-Nr. -515.5.

#### 1.3 *Beschrieb und Begründung*

Längerfristig plant die Flughafen Bern AG den Bau einer Einstellhalle mit integriertem Waschplatz. Bis zu dessen Realisierung soll der bestehende Aussenwaschplatz so ausgestaltet werden, dass Reinigungsarbeiten mit Hochdruck, Warmwasser und Wasch- und Reinigungsmitteln möglich sind. Es ist vorgesehen, den Waschplatz für Fahrzeug- und Gerätereinigungen zu benützen. Aufgrund dessen wird der heutige Waschplatz saniert. Ziel der Sanierung ist es, die Gewässerschutzbestimmungen einzuhalten und folglich einen gefahrlosen Betrieb zu ermöglichen.

Um die grossen Punktlasten aufnehmen zu können, wird der Waschplatz aus Beton gebaut. Im End-Zustand wird der Waschplatz mit den nötigen Abwasseranlagen die Dimensionen von 6.5 m (B) x 18 m (L) = 117 m<sup>2</sup> Fläche aufweisen.

#### 1.4 *Standort*

Einwohnergemeinde Belp, Flughafenperimeter, Parzellen-Nrn. 1372 / 2681.

#### 1.5 *Eigentum*

Flughafen Bern AG

#### 1.6 *Koordination von Bau und Betrieb*

Das Bauvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Flugbetrieb. Das Betriebsreglement muss nicht geändert werden.

### **2. Instruktion**

#### 2.1 *Anhörung*

Mit Schreiben vom 28. August 2018 stellte das BAZL – als verfahrensleitende Behörde für das UVEK – die Gesuchsunterlagen dem Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination (AöV) zur kantonalen Vernehmlassung zu.

Da das Gesuch im vereinfachten Verfahren behandelt wurde, erfolgte weder eine Publikation noch eine öffentliche Auflage.

#### 2.2 *Stellungnahmen*

Mit Schreiben vom 3. Oktober 2018 nahm das AöV Stellung zum Vorhaben und legte die Stellungnahmen der Gemeinde Belp vom 27. September 2018 und der Energie Belp AG bei.

Das BAZL beurteilte das Projekt im Rahmen der luftfahrtspezifischen Prüfung am 27. Februar 2019.

## B. Erwägungen

### 1. Formelles

#### 1.1 *Zuständigkeit*

Das eingereichte Bauprojekt ist für einen ordnungsgemässen Zustand und Betrieb des Flughafens notwendig; es ist daher eine Flugplatzanlage gemäss Art. 2 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1). Gemäss Art. 37 Abs. 1 und 2 des Luftfahrtgesetzes (LFG; SR 748.0) ist bei Flughäfen das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

#### 1.2 *Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL).

#### 1.3 *Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach den Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

#### 1.4 *Verfahren*

Nach Art. 37b LFG ist das ordentliche Verfahren durchzuführen, sofern nicht die Voraussetzungen für das vereinfachte nach Art. 37i LFG erfüllt sind. Letzteres gelangt zur Anwendung, wenn das Vorhaben örtlich begrenzt ist und nur wenige, eindeutig bestimmbare Betroffene auszumachen sind. Zudem darf die Änderung das äussere Erscheinungsbild der Flugplatzanlage nicht wesentlich verändern, keine schutzwürdigen Interessen Dritter berühren und sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirken.

Mit der Sanierung des Aussenwaschplatzes wird das äussere Erscheinungsbild des Flughafens Bern-Belp nicht verändert. Vom Projekt sind zudem keine schutzwürdigen Interessen Dritter betroffen. Aus diesen Gründen gelangt das vereinfachte Verfahren nach Art. 37i LFG zur Anwendung.

## **2. Materielles**

### **2.1 *Umfang der Prüfung***

Aus Art. 27d VIL folgt, dass das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) zu entsprechen hat sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und technischen Anforderungen sowie diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

### **2.2 *Begründung***

Die Begründung für das Bauvorhaben liegt vor (vgl. dazu oben unter A.1.3). Der Bedarf wurde von keiner Seite bestritten.

### **2.3 *Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt***

Mit dem Projekt werden die bestehende Infrastruktur erneuert und die Entwässerung auf dem Aussenwaschplatz an die heutigen Vorschriften angepasst. Das Vorhaben steht folglich mit den Zielen und Vorgaben des SIL-Objektblatts vom 14. November 2018 im Einklang.

### **2.4 *Allgemeine Bauauflagen***

Für die Bauausführung und den Betrieb dieser Anlage sind die für Flughäfen bestehenden Bestimmungen der Europäischen Union (EU) bzw. der Europäischen Flugsicherheitsagentur (EASA) zu beachten.

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind dem UVEK zu melden und dürfen nur mit dessen Zustimmung vorgenommen werden.

Baubeginn und Abschluss der Arbeiten sind dem UVEK zuhanden des BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, jeweils zehn Tage im Voraus bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich bzw. per E-Mail ([lesa@bazl.admin.ch](mailto:lesa@bazl.admin.ch)) mitzuteilen.

Der Gemeinde Belp, Abteilung Bau, sind mindestens zwei Tage im Voraus der Baubeginn bzw. die Fertigstellung anzumelden. Bei Inbetriebnahme der Anlage muss die Spaltanlage angeschlossen sein.

Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das

UVEK anzurufen, welches entscheidet.

## 2.5 *Luftfahrtspezifische Anforderungen*

Die Zulassung des Flughafens Bern erfolgt seit dem 15. August 2014 gestützt auf die Vorgaben aus der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 bzw. Nr. 1108/2009 sowie der Verordnung (EU) Nr. 139/2014, weshalb die luftfahrtspezifische Prüfung im Rahmen dieser Plangenehmigung auf den zugehörigen Zulassungsspezifikationen (*certification specifications*) basiert.

Art. 9 VIL bestimmt, dass das BAZL eine luftfahrtspezifische Projektprüfung vornimmt. Diese wurde im Hinblick auf die oben genannten Bestimmungen durchgeführt und mit Bericht vom 27. Februar 2019 abgeschlossen. Die Auflagen 1-5 im genannten Bericht sind umzusetzen (Beilage 1).

## 2.6 *Energie Belp AG*

Die Energie Belp AG nimmt separat mit Bericht Stellung und legt zwei Planausschnitte zum Netzanschluss bei. Der Fachbericht wird von der Gesuchstellerin nicht bestritten und vom UVEK als rechtskonform erachtet. Der Bericht inkl. Planbeilagen sind einzuhalten und umzusetzen (Beilage 2).

## 2.7 *Grundwasserschutz, Abfallentsorgung, Kantonstrasse und Langsamverkehr*

Das AöV nimmt mit Fachbericht vom 3. Oktober 2018 Stellung zum Vorhaben und formuliert zum Grundwasserschutz, der Baustellenentwässerung sowie Industrie und Gewerbe in den Ziffern 1–26 und zur Kantonsstrasse und zum Langsamverkehr in den Ziffern 27–33 zahlreiche Auflagen. Diese werden von der Gesuchstellerin nicht bestritten und vom UVEK als rechtskonform erachtet. Die Auflagen in den Ziffern 1–33 sind einzuhalten und umzusetzen (Beilage 3).

## 2.8 *Vollzug*

Das BAZL lässt die korrekte Ausführung sowie die Einhaltung der verfügbaren Auflagen durch den Kanton und die Gemeinde Belp überwachen. Zu diesem Zweck sind das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, und das AöV jeweils zehn Tage vor Baubeginn bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich zu informieren.

## 2.9 *Fazit*

Das Gesuch erfüllt die gesetzlichen Anforderungen. Die Plangenehmigung kann mit den beantragten Auflagen erteilt werden.

### **3. Gebühren**

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der Gebührenverordnung des BAZL (GebV-BAZL; SR 748.112.11), insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 lit. d. Die Gebühr für den vorliegenden Entscheid wird der Gesuchstellerin auferlegt und gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

Der Kanton Bern erhebt gestützt auf Art. 66 ff. des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0) und die Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (GebV; BSG 154.21) für die Aufwendungen der verschiedenen Fachstellen eine Gebühr von CHF 1 660.-. Die Höhe der Gebühr erscheint angemessen und wird in dieser Höhe in die Verfügung aufgenommen. Die Rechnungsstellung an die Flughafen Bern AG erfolgt nach Vorliegen der Plangenehmigung direkt durch den Kanton Bern.

Die Gemeinde Belp erhebt für Behandlung des Gesuchs gestützt auf ihr Gebührenreglement CHF 550.-. Die Höhe der Gebühr gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Die Rechnungsstellung an die Flughafen Bern AG erfolgt nach Vorliegen der Plangenehmigung direkt durch die Gemeinde Belp.

### **4. Unterschriftsberechtigung**

Nach Art. 49 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG; SR 172.010) kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 3. Januar 2019 hat die Departementsvorsteherin die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 Bst. a LFG in ihrem Namen zu unterzeichnen.

### **5. Eröffnung und Mitteilung**

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin eröffnet. Dem AöV, der Gemeinde Belp, der Energie Belp AG und dem BAFU wird sie zur Kenntnis zugestellt.

## C. Verfügung

Das Gesuch der Flughafen Bern AG für die Sanierung des Aussenwaschplatzes wird genehmigt.

### 1. Vorhaben

#### 1.1 *Gegenstand*

Der bestehende Aussenwaschplatz wird so saniert, dass Reinigungsarbeiten mit Hochdruck, Warmwasser und Wasch- und Reinigungsmitteln möglich und die Gewässerschutzbestimmungen eingehalten werden. Es ist vorgesehen, den Waschplatz für Fahrzeug- und Gerätereinigungen zu benützen. Um die grossen Punktlasten aufnehmen zu können, wird der Waschplatz aus Beton gebaut. Im End-Zustand wird der sanierte Waschplatz die Dimensionen von 6.5 m (B) x 18 m (L) = 117 m<sup>2</sup> Fläche aufweisen.

#### 1.2 *Standort*

Flughafen Bern-Belp, Flughafenperimeter, Parzellen-Nrn. 1372 / 2681.

#### 1.3 *Massgebende Unterlagen*

- Gesuch vom 6. August 2018;
- Baugesuchsformular 1.0 vom 31. Juli 2018;
- Formular «Entwässerung von Grundstücken» 3.0 vom 31. Juli 2018;
- Formular «Fragebogen Gewässerschutz Industrie und Gewerbe» 4.1 vom 31. Juli 2018;
- Formular «Bauten im Grundwasser und Grundwasserabsenkungen» vom 31. Juli 2018;
- Formular «Naturgefahren» vom 31. Juli 2018;
- Technischer Bericht zur Sanierung des Aussenwaschplatzes der Bächtold & Moor AG vom 31. Juli 2018;
- Umweltnotiz zur Sanierung des Aussenwaschplatzes der Bächtold & Moor AG vom 16. August 2018;
- Situationsplan «Sanierung Waschplatz» im Massstab 1:100 und 1:50 vom 26. Juli 2018, Plan-Nr. -515.5.



## **2. Auflagen**

### *2.1 Allgemeine Bauauflagen*

- 2.1.1 Für die Bauausführung und den Betrieb dieser Anlage sind die für Flughäfen bestehenden Normen und Empfehlungen der Europäischen Union (EU) bzw. der Europäischen Flugsicherheitsagentur (EASA) zu beachten.
- 2.1.2 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind dem UVEK zu melden und dürfen nur mit dessen Zustimmung vorgenommen werden.
- 2.1.3 Baubeginn und Abschluss der Arbeiten sind dem UVEK zuhanden des BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen jeweils zehn Tage im Voraus bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich bzw. per E-Mail (lesa@bazl.admin.ch) mitzuteilen.
- 2.1.4 Der Gemeinde Belp, Abteilung Bau, sind mindestens zwei Tage im Voraus der Baubeginn bzw. die Fertigstellung anzumelden. Bei Inbetriebnahme der Anlage muss die Spaltanlage angeschlossen sein.
- 2.1.5 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

### *2.2 Luftfahrtspezifische Anforderungen*

Die Auflagen 1-5 im luftfahrtspezifischen Bericht vom 27. Februar 2019 sind umzusetzen (Beilage 1).

### *2.3 Energie Belp AG*

Der Bericht der Energie Belp AG inkl. zwei Planausschnitte zum Netzanschluss sind einzuhalten und umzusetzen (Beilage 2).

### *2.4 Grundwasserschutz, Abfallentsorgung, Kantonstrasse und Langsamverkehr*

Die Auflagen zum Grundwasserschutz, der Baustellenentwässerung sowie Industrie und Gewerbe in den Ziffern 1–26 und zur Kantonsstrasse und zum Langsamverkehr in den Ziffern 27–33 im Fachbericht des AöV vom 3. Oktober 2018 sind einzuhalten und umzusetzen (Beilage 3).

### 3. Gebühren

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Flughafen Bern AG auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügbaren Auflagen werden gesondert erhoben.

Die Gebühr des Kantons Bern im Betrag von CHF 1 660.- wird genehmigt. Die Rechnungsstellung an die Flughafen Bern AG erfolgt nach Vorliegen der Plangenehmigung direkt durch den Kanton Bern.

Die Gebühr der Gemeinde Belp im Betrag von CHF 550.- wird genehmigt. Die Rechnungsstellung an die Flughafen Bern AG erfolgt nach Vorliegen der Plangenehmigung direkt durch die Gemeinde Belp.

### 4. Eröffnung und Mitteilung

Diese Verfügung wird eröffnet (Einschreiben):  
Flughafen Bern AG, Flugplatzstrasse 31, 3123 Belp

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt:

- Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern
- Einwohnergemeinde Belp, Bauabteilung, Postfach 64, 3123 Belp
- Bundesamt für Umwelt, Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation  
i.A.

sign Marcel Zuckschwerdt  
Stv. Direktor Bundesamt für Zivilluftfahrt

Beilagen und Rechtsmittelbelehrung sind auf der nachfolgenden Seite.

## **Beilagen**

- Beilage 1: luftfahrtspezifischer Bericht vom 27. Februar 2019
- Beilage 2: Bericht der Energie Belp AG inkl. zwei Planbeilagen
- Beilage 3 Bericht des AöV vom 3. Oktober 2018

## **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung oder gegen Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen. Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.